

# RS OGH 1994/11/23 1Ob33/94, 1Ob219/14h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1994

## Norm

AHG §1 Ba

AHG §1 Bb

AHG §1 Cd14

ForstG 1975 §61

ForstG 1975 §171

ForstG 1975 §172

ForstG 1975 §174

## Rechtssatz

Übernimmt ein Beamter der zuständigen Bezirksforstinspektion im Rahmen seiner Dienstpflichten als befugte Fachkraft die Planung von forstlichen Bringungsanlagen und die Bauaufsicht, handelt er nicht in Vollziehung der Gesetze. Hoheitliche Tätigkeiten wären in diesem Zusammenhang etwa die Forstaufsicht zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die allfällige Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 33/94

Entscheidungstext OGH 23.11.1994 1 Ob 33/94

- 1 Ob 219/14h

Entscheidungstext OGH 22.01.2015 1 Ob 219/14h

Beisatz: Eine „behördliche Bauaufsicht“ im Sinne einer (hoheitlichen) Aufsicht durch die Behörde selbst bzw durch deren Organe ist im ForstG idF BGBl 2005/87 ? anders als etwa in § 34 TirBauO 2011 ? gerade nicht vorgesehen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0050166

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.05.2015

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)